

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 19. März 1986

60. Stück

-
156. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit
157. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung
158. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission
159. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
160. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen
161. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
162. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
-

156. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. April 1930 über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben Kiribati am 29. November 1984 und Lesotho am 4. November 1974 ihre Kontinuitätsklärung zum Protokoll vom 12. April 1930 über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 214/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 393/1972) hinterlegt.

Sinowatz

157. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hat Portugal am 21. November 1985 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. Nr. 41/1960, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 295/1962) hinterlegt.

Sinowatz

158. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission

Nach Mitteilung des Direktors der Donaukommission hat Rumänien am 18. Juni 1981 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission (BGBl. Nr. 249/1965) hinterlegt.

Sinowatz

159. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Sambia am 16. Juni 1975 seine Kontinuitätsklärung zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 386/1985) hinterlegt.

Sambia hat am 16. Oktober 1985 zum genannten Übereinkommen nachstehende Erklärung abgegeben:

„(Die Regierung von Sambia) wünscht nicht, daß die Vorbehalte und Erklärungen, die vom Vereinigten Königreich in bezug auf gewisse Vorbehalte und Erklärungen zu den Artikeln 27 (3), 37 (2) und 11 (1) des genannten Übereinkommens abgefaßt wurden, beibehalten werden.“

Nach eingeführter Praxis wird Sambia ab dem Datum als Mitglied des Übereinkommens betrachtet, ab dem es die Verantwortung für seine internationalen Beziehungen übernahm.

Sinowatz

160. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen

Nach Mitteilung der belgischen Regierung ist Finnland dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. Nr. 269/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 307/1980) mit Wirkung vom 27. Juni 1984 beigetreten.

Sinowatz

161. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. Nr. 397/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 403/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Angola	15. Jänner 1985
Bangladesh	11. Feber 1985
Haiti	2. August 1983
Honduras	15. August 1983
Neuseeland inklusive Cook Inseln, Niue und Tokelau	14. März 1984
Nikaragua	5. Feber 1985
Rwanda	3. November 1983
Sierra Leone	18. Feber 1986

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Tansania	30. September 1983
Venezuela	23. August 1984
Zypern	26. Juli 1984

Nach weiterer Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum sind gem. Artikel 17 (3) mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1984 nachstehende Änderungen zum gegenständlichen Übereinkommen in Kraft getreten:

in Artikel 6 (2) iv wird „Dreijahres-“ durch „Zweijahres-“ ersetzt,

in Artikel 6 (4) a wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt,

in Artikel 7 (2) (ii) und (iii) wird „Dreijahres-“ durch „Zweijahres-“ ersetzt und

in Artikel 8 (3) wird der Absatz (iv) gelöscht.

Sinowatz

162. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. März 1986 betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 88/1986) gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Satzung ihre Beitrittsurkunden hinterlegt:

Staat:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Katar	9. Dezember 1985
Sankt Christoph und Nevis	11. Dezember 1985

bzw. gemäß Artikel 25 Absatz 1 ihre Notifikation vorgenommen:

Staat:	Vornahme der Notifikation:
Dominica	27. November 1985
Uganda	5. Dezember 1985

Sinowatz